Gemeinde Emsbüren

LANDKREIS EMSLAND

Bebauungsplan Nr. 141 „Leschede, westl. Lingener Straße, Teil III“

Umweltplanerischer Fachbeitrag inkl. Artenschutzbeitrag

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 218390
Datum: 2019-11-04

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS 4
1.1 Anlass und Angaben zum Standort 4
1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes 5
1.3 Fachziele des Umweltschutzes 5
2 BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG 6
2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 6
2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 12
2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB) 14
2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB) 14
2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB) 14
2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB) 14
2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB) 15
2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB) 15
3 WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN 15
3.1 Auswirkungsprognose 15
3.2 Umweltrelevante Maßnahmen 18
4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 20
5 ANHANG 21
5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung 21
5.1.1 Eingriffsflächenwert 21
5.1.2 Flächenwerte innerhalb des Plangebietes 21
5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits 22
5.1.4 Externe Kompensationsmaßnahmen 22
5.2 Artenschutzbeitrag 23
5.2.1 Rechtliche Grundlagen 23
5.2.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren 26
5.2.3 Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen 31
5.2.3.1 Brutvögel 31
5.2.3.2 Fledermäuse 34
5.2.4 Zusammenfassung 35

Wallenhorst, 2019-11-04

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Daniel Berg, B.Eng.
Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

Wallenhorst, 2019-11-04
Proj.-Nr.: 218390

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
http://www.ingenieurplanung.de
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Gemeinde Emsbüren beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Leschede, westl. Lingener Straße, Teil III“ den vorhandenen Siedlungsbereich im Westen der Ortslage Leschede weiterzuentwickeln und damit den Siedlungsbereich in diesem Bereich abzurunden (Arrondierung).

Das (Plan)Erfordernis zur Ausweisung von Wohnbauflächen bzw. Wohnbaugrundstücken in der Ortslage Leschede ergibt sich aus einer stetig zunehmenden Nachfrage nach bebaubaren Grundstücksflächen.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 2,25 ha.

Das Verfahren wird nach § 13b BauGB durchgeführt. Die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde gelten dementsprechend auch für dieses Planverfahren. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung.

Dennoch sind für Bebauungspläne nach §13a und §13b BauGB immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Denn weiterhin gilt nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind.

Werden somit bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren auf der einen Seite bestimmte Umweltanforderungen bzw. spezielle Rechtsfolgen (Umweltbericht, Eingriffsregelung / Kompensationspflicht) reduziert bzw. ausgesetzt, bleibt es dennoch bei der grundsätzlichen Verpflichtung zur Beachtung des Umwelt- und Naturschutzes.

Unabhängig der Regelungen zur Eingriffsregelung nach § 13a BauGB sind die Belange des Besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG) bei allen Bauleitplanverfahren zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

1.2 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Vorgesehen ist die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete, einer öffentlichen Grünfläche sowie von Verkehrsflächen (Straßen und Fußwege) zur Erschließung des Plangebietes. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 141 umfasst das Gebiet im westlichen Randbereich der Ortslage Leschede, westlich des „Petersilienwegs“ und nördlich der „Thymianstraße“.

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):		ca. 23.000 m²
-	Allgemeine Wohngebiete	ca. 19.505 m²
-	Verkehrsflächen	ca. 3.175 m²
-	Öffentliche Grünfläche	ca. 320 m²

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ohne Überschreitungsmöglichkeit festgesetzt. Die Versiegelung ergibt sich aus der möglichen Versiegelung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sowie aus den Verkehrsflächen. Die im Plangebiet auf Grundlage des Bebauungsplans maximal zulässige Versiegelung ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Flächennutzung	**Größe in m²**	**Faktor**	**Größe in m²**
Allgemeine Wohngebiete	19.505	0,4	7.802 m²
Verkehrsflächen	3.175	1,0	3.175 m²
Versiegelung			**10.977 m²**

Bei der hier ermittelten Versiegelung ist jedoch zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes bereits versiegelte Fläche in Form eines Weges vorhanden ist. Die im Plangebiet bereits vorhandene Versiegelung liegt bei ca. 550 m². Zieht man nun die bereits vorhandene Versiegelung von der mit der vorliegenden Planung möglichen Versiegelung in Höhe von 10.977 m² ab, so ergibt sich innerhalb des Geltungsbereiches rein rechnerisch eine zusätzlich mögliche **Neu**versiegelung von ca. **10.427** m².

1.3 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<[1].

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Für den Landkreis Emsland liegt ein Regionales Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2010 vor. Gemäß den Darstellungen des RROP handelt es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bauleitplanerisch gesicherten Bereich. Nördlich und westlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet für Wald an das Plangebiet.

[1] Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Emsbüren stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen sowie entlang der nördlichen und westlichen Plangebietsgrenze Maßnahmenflächen (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) dar. Eine Umsetzung dieser Maßnahmenflächen ist in diesem Bereich bislang nicht erfolgt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus der Bauflächendarstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes weitgehend entwickelt. Die an den Randbereichen dargestellte Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke werden Bestandteil der Wohngrundstücke. Die Grundzüge der vorbereitenden Bauleitplanung bleiben davon unberührt. Eine Berichtung bzw. Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Emsbüren ist nicht erforderlich.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Emsland datiert aus dem Jahr 2001 und trifft in der zeichnerischen Darstellung für das hier vorliegende unmittelbare Plangebiet keine Aussagen. Nördlich und westlich grenzen Integrationsflächen I. Priorität (Wald) an das Plangebiet. Ca. 100 bis 150 m nördlich, innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG Emstal) gelegen, wird ein „Regional schutzwürdiger Bereich größer als 1 ha“ (Nr.: 40.12/01) dargestellt. Hierbei handelt es sich nach den Angaben des LRP um eine ca. 13,5 ha große „*Ehemalige Wacholderheide auf Sanddüne mit lichtem Kiefernaufwuchs*“ (LANDKREIS EMSLAND 2001, S. 345), die mit Sandmagerrasen, Sandheide und Fragmenten von Borstgrasrasen durchsetzt ist.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde Emsbüren liegt nicht vor

2 Bestandsaufnahme und -bewertung

2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Bei dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren handelt es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB, durch den die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen und kann somit in entsprechender Anwendung des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden und es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Dennoch sind für diese Bebauungspläne der Innenentwicklung immer noch die umweltplanerischen (inkl. naturschutzfachlichen) Belange so aufzubereiten, dass sie in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden können. Hierzu wird auch eine überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit Blick auf diese Bilanzierung ist eine Einstufung der Wertigkeit der im Plangebiet vorhandenen Strukturen bzw. Nutzungen erforderlich.

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Realnutzung / Biotoptypen

Für das hier betrachtete Plangebiet wurde im Zuge einer Ortsbegehung im September 2018 die Nutzung erfasst. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung und ein gesonderter Bestandsplan sind nicht notwendig. Mit Blick auf die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden den angetroffenen Nutzungen in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (vgl. V. DRACHENFELS, 2016) entsprechende Biotoptypen zugeordnet.

Die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (vgl. NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2013).

Der Planbereich liegt am westlichen Rand der Ortslage Leschede.

12.3 (HS) Gehölzfläche des Siedlungsbereiches / Maßnahmenfläche für Naturschutz Wertfaktor 3

Im nördlichen Teilbereich wird aus dem angrenzende B-Plan Nr. 103 „Baugebiet Leschede, westlich der Lingener Straße Teil II“ eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geringfügig in Anspruch genommen (Strauchpflanzung mit heimischen Gehölzen). Die Maßnahmenfläche ist im landschaftsökologischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 103 mit dem Wertfaktor 3 bewertet worden.
Die Maßnahmenfläche ist bei einer Überplanung an anderer Stelle in gleicher Flächengröße wiederherzustellen (sh. Kap. 3.2).

10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 3

Zwischen einer Ackerfläche und einem Weg gelegener Streifen einer halbruderalen Gras- und Staudenflur. Auf dem westlichen Streifen sind mehrere Holzmasten zu finden. An einem dieser Masten hängt ein Vogelnistkasten.

11.1.1 (AS) Sandacker Wertfaktor 1

Nahezu das gesamte Plangebiet wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche auf sandigem Boden (Sandacker) eingenommen. Wildkräuter fehlen weitgehend.

12.1 (GR) Scher- und Trittrasen Wertfaktor 1

Östlich eines Weges, an Hausgartenbereiche angrenzend, lässt sich ein mehr oder weniger häufig gemähter Grünstreifen finden.

13.1.11 (OVW) Weg Wertfaktor 0

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein asphaltierter Weg.

Angrenzende Bereiche:

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage Leschede. Unmittelbar südlich und östlich grenzen Wohnbauflächen an das Plangebiet. Nördlich sowie westlich befin-

det sich ein großflächiger Kiefernforst, welcher sich weiter in nördliche Richtung ausdehnt. In den Randbereichen, angrenzend an das Plangebiet, bestehen vereinzelt Laubgehölze (junge Birken, ältere Eichen). Ganz im Südwesten grenzt zudem ein Regenrückhaltebecken (RRB) an das Plangebiet an.

Fauna

Konkrete Hinweise zu Vorkommen mit besonderer faunistischer Bedeutung liegen nicht vor. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde[2] wurden zur faunistischen Bewertung des Plangebietes sowie zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes im Frühjahr 2019 Erfassungen der Fledermäuse (Donning) und Brutvögel (IPW) durchgeführt.

Fledermäuse

Die Fledermauserfassungen erfolgten zwischen April und September 2019 durch das Büro Donning (sh. Ergebnisbericht 2019). Im Rahmen der Erfassungen wurden fünf Arten sicher nachgewiesen: Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr sowie die nicht weiter bestimmbare Gattung *Myotis*. Insbesondere der südwestliche Waldrand wurde zur Jagd genutzt. Eine Quartiernutzung konnte nicht festgestellt werden.

Brutvögel

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung werden im Folgenden dargestellt.

<u>Brutvogelkartierung Frühjahr 2019</u>

Die Brutvogelkartierung erfolgte in Anlehnung an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Aufgrund der relativ geringen Größe und Lage des Plangebietes direkt am Siedlungsrand, werden 4 flächendeckenden Begehungen als ausreichend erachtet. Im Rahmen der Begehungen wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen in Tageskarten protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- warnende, verleitende Altvögel,
- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale können diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Im Zweifelsfall werden aufgrund der geringen Begehungsanzahl aus Vorsorgegründen bereits eine revieranzeigende Beobachtung als Revier gewertet. Beobachtungen im Rahmen der Fledermauskartierungen fließen in die Bewertung mit ein. Der Schwerpunkt der Kartierung

[2] Schriftl. Mitteilung der UNB Landkreis Emsland vom 25.09.2018

lag auf der Erfassung von Arten mit besonderer Relevanz[3] für das Planvorhaben. Der Untersuchungsraum umfasste das Plangebiet sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

Datum	Uhrzeit	Wetter, Anmerkungen
02.04.2019	08.30 – 09.00	4°C, sonnig bis leicht bewölkt, windstill
16.04.2019	07.00 – 07.30	4°C, sonnig, windstill
07.05.2019	07.00 – 07.30	4°C, sonnig, weitgehend windstill
18.06.2019	22.30 – 23.00	22°C, leicht windig

Bei den Begehungen wurden die unmittelbar angrenzenden Gehölze im laubfreien Zustand auf vorhandene Spechthöhlen und Horste sowie offensichtliche großvolumige Baumhöhlen kontrolliert. Entsprechende Strukturen wurden nicht erfasst.

In der folgenden Tabelle sind alle erfassten Arten mit Statusangabe aufgeführt. In dem relativ kleinen Untersuchungsraum wurden insgesamt 26 Arten erfasst, davon 20 Arten mit dem Status Revierinhaber. Diese brüteten jedoch überwiegend in den angrenzenden Gehölzbeständen außerhalb des Plangebietes. Auf der kleinen landwirtschaftlichen Fläche des Plangebietes wurden keine Reviere erfasst. Der Raum zwischen Siedlung und Wald ist für Offenlandarten mit großen Raumansprüchen zu klein. Die Flächen wurden zur Nahrungssuche von verschiedenen Arten aufgesucht. Innerhalb des Plangebietes brütete lediglich die Blaumeise in einem Nistkasten. Bei dem erfassten Artenspektrum handelt es sich überwiegend um häufige Arten der Gehölz- und Siedlungsbereiche ohne spezifische Habitatansprüche.

Als gefährdete Art wurde lediglich der Trauerschnäpper (RL 3) einmalig im Wald nördlich des Plangebietes am 07.05. verhört, weiterhin ein Bluthänfling (RL 3) am 02.04. östlich außerhalb des Plangebietes. Der Schwarzspecht (Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) ist ebenfalls einmalig im nordwestlich des Plangebietes stockenden Wald verhört worden. Hier ist zumindest von einem Teilrevier des Schwarzspechtes auszugehen.

Gefährdete oder streng geschützte Arten konnten im Plangebiet nicht als Brutvögel nachgewiesen werden. Dem Plangebiet kommt somit eine geringe Bedeutung für die Artgruppe der Brutvögel zu. Dem Umfeld bzw. den unmittelbar angrenzenden Waldflächen ist aufgrund der Vorkommen von Trauerschnäpper und Schwarzspecht eine mittlere Bedeutung zuzuweisen.

[3] Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D[4]	N[5]	T	
Amsel	*Turdus merula*	-	-	-	Nahrungsgast im Plangebiet, Reviervogel im Umfeld
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	-	-	-	Überfliegend am 18.06.
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	-	Nahrungsgast im Plangebiet, Reviervogel im Umfeld
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	-	Brutverdacht im Nistkasten im Plangebiet
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	**3**	**3**	**3**	Durchzügler am 2.4. im westlichen Siedlungsbereich
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	-	Mehrere Reviere im Umfeld
Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-	-	Reviervogel im angrenzenden Wald
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-	-	Reviervogel im angrenzenden Wald
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-	Reviervogel im westl. Wald
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-	Reviervogel im westl. Wald
Graugänse	*Anser anser*	-	-	-	2 Individuen überfliegend am 16.04.
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-	-	Reviervogel im angrenzenden Siedlungsbereich
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-	-	Reviervogel im angrenzenden Wald und in den Siedlungsbereichen
Kleiber	*Sitta europaea*	-	-	-	Reviervogel im angrenzenden Wald
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	Reviervogel im westl. angrenzenden Wald
Ringeltaube	*Columba palumbens*	-	-	-	Mehrere Brutpaare im angrenzenden Wald sowie im Siedlungsbereich
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	-	Reviervogel im angrenzenden Wals und den Siedlungsbereichen

4 Grüneberg, Ch. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung November 2015

5 Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Artname		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D[4]	N[5]	T	
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***	**-**	**-**	**-**	Einmalige Brutzzeitfeststellung am 2.4. im nordwestlichen Wald, Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-	-	2 Reviere im westlich angrenzenden Wald
Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	-	-	Reviervogel im angrenzenden Wald
Trauer-schnäpper	***Ficedula hypoleuca***	**3**	**3**	**3**	Einmalige Brutzeitfeststellung am 7.5. im nördlichen Waldbereich
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	-	-	Reviervogel im Siedlungsbereich
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V	V	V	Einmalig überfliegend am 18.06.
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	Reviervogel im Umfeld

Rote Listen D; N; T = Rote Liste-Status in **D**eutschland (GRÜNEBERG et al.2015[6])/ **N**iedersachsen/ Region Bergland mit Börden (KRÜGER ET AL. 2015[7]): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Im Plangebiet kommen keine gefährdeten Biotoptypen der Roten Liste vor. Ebenso wurden innerhalbe des Plangebietes keine gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten erfasst.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotenzial / artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Rahmen der Brutvogel- und Fledermauskartierungen wurden keine Arten mit besonderer Planungsrelevanz innerhalb des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes ermittelt. Die landwirtschaftliche Fläche im Plangebiet zwischen Siedlung und Waldrand nimmt eine relativ geringe bis mittlere faunistische Bedeutung ein. Der südwestliche Waldrand wurde als Jagdhabitat vornehmlich von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen genutzt. Zur Berücksichtigung

6 Grüneberg, Ch. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung November 2015

7 Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG erfolgt in Kap. 5.2 ein Artenschutzbeitrag.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:
Eine Sichtung des Map-Servers der niedersächsischen Umweltverwaltung[8] hat ergeben, dass keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. BNatSchG von der vorliegenden Planung unmittelbar betroffen sind. Nördlich, ca. 100 m entfernt, befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“ (Kennzeichen: LSG EL 00023). Des Weiteren verläuft ca. 700 m östlich des Plangebietes das FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331). Avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gast- und Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung werden nicht innerhalb der Untersuchungsbereiche dargestellt. Östlich, ca. 700 m entfernt, befindet sich eine im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasste Fläche.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Plangebiet vorhandenen Strukturen und Funktionen nach derzeitigem Kenntnisstand auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen.

2.2 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass es sich bei dem Plangebiet größtenteils um einen bislang unversiegelten ackerbaulich genutzten Standort handelt. Der im Plangebiet gelegene Weg stellt einen bereits versiegelten Bereich dar.

Boden

Die Sichtung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)[9] hat ergeben, dass im Plangebiet die Bodentypen „Mittlerer Gley-Podsol“, „Sehr tiefer Podsol-Regosol“ (Nordwesten) und „Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol“ (Südosten) anstehen. Der südöstlich gelegene Plaggenesch ist in der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“[10] des LBEG als Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung verzeichnet und somit als potenziell schutzwürdig einzustufen. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird gem. NIBIS-Kartenserver[11] als „gering“ (Großteil des Plangebietes) und „mittel“ (im Nordwesten) eingestuft.

---

8 NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 11.12.2018 von https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=TopographieGrau

9 NIBIS®-KARTENSERVER (2018 a): *Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

10 NIBIS®-KARTENSERVER (2018 b): *Suchräume für schutzwürdige Böden (BK50)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

11 NIBIS®-KARTENSERVER (2018 c): *Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

Im NIBIS-Kartenserver[12] sind keine Altlasten innerhalb des Plangebietes verzeichnet.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist mit dem Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch) ein Wertelement besonderer Bedeutung im Plangebiet zu erwarten.

Wasser

Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver[13] liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet zumeist bei 251-300 mm/a, im nordwestlichen Bereich bei 151-200 mm/a. Somit liegt ein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)[14]“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten > 250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤ 250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „gering“ angegeben[15], woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert.

Wasserschutzgebiete: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Überschwemmungsgebiete: Überschwemmungsgebiete liegen nicht im Plangebiet.

Insgesamt betrachtet weist das Plangebiet aufgrund der hohen Grundwasserneubildungsrate und des geringen Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung eine besondere Bedeutung aus Sicht des Schutzgutes Wasser auf.

Klima und Luft

Der Großteil des Plangebietes wird von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Acker) eingenommen. Daneben kommen noch halbruderale Gras- und Staudenfluren sowie Scherrasenflächen vor. Bei solchen Freilandbiotopen handelt es sich um kaltluftproduzierende Funktionselemente des Naturhaushalts. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturausgleichend wirken können. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Ähnliches gilt für frischluftproduzierende Flächen (insbesondere Wälder), die aber im Plangebiet nicht anzutreffen sind. Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft auf, da es sich bei dem Plangebiet sowie dem Umfeld um kein stark wärmebelastetes Gebiet handelt.

---

12 NIBIS®-KARTENSERVER (2018 d): *Altlasten*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

13 NIBIS®-KARTENSERVER (2018 e): *Grundwasserneubildung nach Methode mGROWA*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

14 NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). *Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag* (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

15 NIBIS®-KARTENSERVER (2018 f): *Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 11.12.2018 von http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#

2.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Ortslage von Leschede. Innerhalb des Plangebietes kommen keine naturraumtypischen, erlebniswirksamen Landschaftselemente vor. Somit sind von der Planung keine landschaftsbildspezifischen Wertelemente betroffen.
Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet daher insgesamt eine durchschnittliche Bedeutung zu.

2.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bei der hier betrachteten Fläche handelt es sich nicht um einen Bereich mit besonderer Bedeutung als Wohnumfeldfläche. Ebenso wenig ist Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur vorhanden. Der östliche verlaufende Weg dient möglicherweise der „Feierabenderholung“ von Bewohnern der nahe gelegenen Wohngebiete. Das Plangebiet weist insgesamt keine besondere Bedeutung für den Menschen oder seine Gesundheit auf. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ist mit Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen aufgrund der im Umfeld gelegenen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu rechnen. Von der westlich gelegenen Bahnlinie Rheine – Emden wirken Lärmemissionen auf das Plangebiet ein.

2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Der im Plangebiet gemäß NIBIS-Kartenserver vorhandene Plaggenesch stellt ein Element mit kulturhistorischer Bedeutung dar. Dieser ist zwar innerhalb des Plangebietes und der angrenzenden Bereiche durch die vorliegenden Nutzungen stark überformt, es ist in diesem Bereich jedoch mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit archäologisch bedeutsamer Bodenfunde zu rechnen.
Weitere Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht bekannt.

2.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder -arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:
Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

2.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Im näheren Umfeld des Geltungsbereiches sind keine FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das ca. 700 m östlich gelegene FFH-Gebiet „Ems“ (EU-Kennzahlen: 2809-331). Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und den zwischen dem Plangebiet und FFH-Gebiet gelegenen Nutzungen (Ortslage von Leschede, Landesstraße L 40) können Auswirkungen auf das Europäische Netz >Natura 2000< ausgeschlossen werden.

2.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Die Fläche wird derzeitig vor allem landwirtschaftlich genutzt, daher ist keine Relevanz für von der Fläche ausgehende Unfälle gegeben. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und in den für das Land Niedersachsen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten sind keine Darstellungen getroffen. Geplant ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche und somit einer Nutzung, von der keine besonderen Risiken ausgehen.

3 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen

3.1 Auswirkungsprognose

Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Arrondierung im westlichen Randbereich der Ortslage Leschede geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 141 aufgestellt und mit diesem Allgemeine Wohngebiete, eine öffentliche Grünfläche sowie Verkehrsflächen festgesetzt. Das Plangebiet stellt sich aktuell überwiegend als Ackerfläche dar, im nördlichen Teilbereich wird eine Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus dem unmittelbar östlich angrenzenden B-Plan Nr. 103 geringfügig überplant. Durch die Planung kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen bzw. der Strukturen im Plangebiet (vgl. Kap. 2.1), da eine Überplanung von bislang unversiegelten Freiflächen erfolgt. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 10.427 m².

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (vgl. NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2013).

Schutzgut Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt
Mit Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Waldrandbereich verloren. Weiterhin wird eine Maßnahmenfläche aus dem östlich angrenzenden B-Plan Nr. 103 geringfügig in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen führt zu einem Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen, wobei die Bedeutung der Flächen eher gering ist.

Schutzgebiete oder -objekte gem. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung liegen nicht vor. Das Plangebiet unterliegt durch die unmittelbar angrenzende Wohnsiedlung einer gewissen Vorbelastung. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten im Jahr 2019 Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld. Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes erfolgt in Kap. 5.2 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser Klima und Luft
Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung innerhalb des Plangebietes eine zusätzliche Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 10.427 m² ermöglicht wird. Neben dieser Neuversiegelung kommt es durch die Anlage von Grünflächen/Hausgärten zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme von ca. 12.573 m². Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust einer unversiegelten, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten und größtenteils gering ertragreichen Bodenfläche, welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen kann. Es ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten sind.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Boden ist festzuhalten, dass aufgrund des im südöstlichen Plangebietsteil vorhandenen Plaggeneschs (Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung) ein Bereich mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vorliegt. Eine Bebauung und Versiegelung sowie das Einbringen von Fremdmaterial (Sand, Kies, Beton etc.) führt zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktion) sowie zu einer dauerhaften Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus. Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu einer Neuversiegelung von Flächen in Höhe von ca. 10.427 m². Daneben bleiben ca. 12.573 m² unversiegelte Bodenflächen in Form von Freiflächen/Hausgärten und einer öffentlichen Grünfläche erhalten, wobei diese auch wie die ackerbauliche Nutzfläche und sonstigen Freiflächen einer anthropogenen Überprägung unterliegen werden.

Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen mit der hohen Grundwasserneubildungsrate und der hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Durch die Neuversiegelung gehen innerhalb des Plangebietes Versickerungsflächen in einem Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate verloren. Auf den Wohngrundstücken anfallendes Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken und auf den Verkehrsflächen anfallendes Oberflächenwasser ist im Straßenraum zu versickern. Aus dem

Verlust von Versickerungsflächen resultierende Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt können dadurch gemindert werden.
Da es sich im vorliegenden Fall (Ausweisung allgemeiner Wohngebiete) nicht um eine Planung mit hoher Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Von der Planung sind keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft
Das Plangebiet wird durch seine Ortsrandlage, die im Umfeld bestehende Bebauung sowie die nördlich und westlich angrenzende Waldfläche (Kiefernforst) charakterisiert. Aus Sicht des Landschafts-/Ortsbildes kommt dem Gebiet eine durchschnittliche Bedeutung zu. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes führt nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch
Bedeutende Wohnumfeldbereiche, besonders bedeutsame Flächen für die Naherholung oder der Freizeit- und Tourismusindustrie sind von der Planung nicht betroffen.
Das Plangebiet liegt in einem landwirtschaftlich strukturierten Bereich, in dem es häufig zu landwirtschaftlich spezifischen Immissionen in Form von Gerüchen, Geräuschen und Stäuben kommt. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.
Zudem ist hinsichtlich der Bahnverkehrslärmsituation eine Schalltechnische Beurteilung erarbeitet worden (sh. IPW 2018[16]). Unter Berücksichtigung der dort formulierten Festsetzungen zu passiven Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter
Von der Planung können mit möglichen archäologischen Bodenfunden (vgl. Kap. 2.5) Kulturgüter betroffen sein. Unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Umgang mit Bodenfunden (sh. Kap. 3.2) ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung von Kulturgütern auszugehen.
Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Wechselwirkungen
Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

[16] IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2018): *Bebauungsplan Nr. 141 „Leschede, westl. Lingener Straße, Teil III“ – Schalltechnische Beurteilung.*

Europäisches Netz Natura 2000
FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind zwar in der weiteren Umgebung vorhanden (ca. 700 m Entfernung), werden jedoch aufgrund der räumlichen Trennung (vgl. Kap. 2.7) durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen
Aufgrund der geplanten Nutzung als Wohnbaufläche weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes keine als Störfallbetrieb einzustufende gewerbliche Nutzung bekannt ist. Ebenso wenig besteht eine potenzielle Gefährdung durch Hochwasserereignisse, da keine Oberflächengewässer vorhanden sind und keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie vorliegen. Die Ausweisung einer Wohnbaufläche selbst weist kein besonderes Risiko für von der Fläche bzw. der geplanten Nutzung ausgehende Unfälle auf. Die Entwicklung einer Wohnbaufläche bedingt aller Voraussicht nach nur eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und ist somit als nicht erheblich anzusehen.

3.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG und dem § 1a (2) BauGB – sparsamer Verbrauch von Boden – Rechnung getragen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 141 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung weiterer Wohnbaugrundstücke am westlichen Rand der Ortslage Leschede geschaffen werden. Durch die Wahl des Standortes wird an die Arrondierung des Ortsrandes angeknüpft. Die gemäß BauNVO mögliche GRZ von 0,4 zzgl. Überschreitung wird nicht ausgeschöpft. Für das Plangebiet eine GRZ von 0,4 ohne Überschreitung festgesetzt, was zu einer Minimierung der Flächenversiegelung beiträgt. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist dezentral auf den Grundstücken zu versickern, das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist über ein Mulden-/Rigolensystem innerhalb des Straßenraumes zur Versickerung zu bringen. Aus der geplanten Versiegelung resultierende Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt können dadurch gemindert werden.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Maßnahmen zum Artenschutz

Mit Umsetzung der Planung als Wohngebiet geht eine derzeitig als Acker genutzte Fläche verloren. Im Frühjahr / Sommer 2019 erfolgten in Abstimmungen mit der UNB Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse.

Hinsichtlich der Brutvögel konnte bis auf einen besetzten Nistkasten keine Brutreviere innerhalb des Plangebietes ermittelt werden. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Waldrandbereiche, sind diese während der Bau- und Erschließungsarbeiten durch einen Bauzaun abzuschirmen. Der Nistkasten ist außerhalb der Brutzeit abzuhängen. Vorsorglich sollte die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Abschieben vegetationsbedeckten Bodens) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Unter Berücksichtigung des Erhalts der außerhalb des Plangebietes liegenden Waldrandbereiche, sind die artenschutzrechtlichen Belange von Fledermäusen durch das Vorhaben nicht betroffen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (vgl. NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2013) dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und Kompensationswerte befindet sich im Anhang dieses Umweltplanerischen Fachbeitrages (vgl. Kap. 5.1). Innerhalb des Plangebietes können den geplanten Maßnahmen folgende Wertfaktoren zugewiesen werden:

Freiflächen in den allgemeinen Wohngebieten **Wertfaktor 1**

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Bei einer GRZ von 0,4 ohne Überschreitungsmöglichkeit werden maximal 40 % der allgemeinen Wohngebiete versiegelt. Der Anteil der nicht versiegelten Bereiche bzw. Freiflächen liegt somit bei 60 %. Diese Freiflächen sind als Zier- und Nutzgärten bzw. Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Gehölzpflanzungen, Beet-, Rasen- und Spielflächen charakterisieren werden.

Öffentliche Grünfläche **Wertfaktor 1**

Im Nordosten des Plangebietes wird ein Streifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Diese Grünfläche wird ohne weitere Festsetzungen in Anlehnung an Hausgärten mit dem Wertfaktor 1 bewertet.

Externe Maßnahmenfläche

Die Überplanung der Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke aus dem östlich angrenzenden B-Plan Nr. 103 erfordert einen flächengleichen Ausgleich an anderer Stelle. Hierzu kann eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung Ahlde, Flur 2, Flurstück 2/5 aus dem Ökokonto der Gemeinde Emsbüren (Ersatzaufforstung auf Ackerstandort) herangezogen werden.

Die v.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen allerdings nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen (rechnerisch) vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 11.487 WE** (vgl. Kap. 5.1 ff).

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Nach § 13a Abs. 3 BauGB ist ein Monitoring nicht erforderlich.

4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit Umsetzung der Planung gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen im Waldrandbereich verloren. Weiterhin wird eine Maßnahmenfläche aus dem östlich angrenzenden B-Plan Nr. 103 geringfügig in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme bislang unversiegelter Flächen führt zu einem Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen, wobei die Bedeutung der Flächen eher gering ist. Die Neuplanung führt zu einer zusätzlichen Neuversiegelung von ca. 10.427 m².
Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung liegen nicht vor. Das Plangebiet unterliegt durch die unmittelbar angrenzende Wohnsiedlung einer gewissen Vorbelastung. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten im Jahr 2019 Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse im Plangebiet sowie dem unmittelbaren Umfeld. Unter Berücksichtigung des Erhalts des angrenzenden Waldrandes, werden die artenschutzrechtlichen Belange von der Planung nicht berührt.
Im südöstlichen Plangebietsteil liegt mit Plaggenesch (Boden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung) ein Bereich mit einer besonderen Bedeutung im Plangebiet vor. Aus Sicht des Schutzgutes Wasser liegen mit der hohen Grundwasserneubildungsrate und der hohen Grundwasserverschmutzungsgefährdung Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet vor. Hier ist eine dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen.

Die Überplanung der **Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke** aus dem östlich angrenzenden B-Plan Nr. 103 erfordert einen **flächengleichen Ausgleich (460 qm)** an anderer Stelle. Hierzu kann eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung Ahlde, Flur 2, Flurstück 2/5 aus dem Ökokonto der Gemeinde Emsbüren (Ersatzaufforstung auf Ackerstandort) herangezogen werden.

Rein rechnerisch verbleibt darüber hinaus ein Kompensationsdefizit von **11.487** Werteinheiten, das wie folgt einzuordnen ist:

Auch bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Ausgenommen davon ist eine Überplanung bereits festgesetzter Maßnahmenflächen, sh. oben.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen. Um hierfür eine fachliche Grundlage zu schaffen, ist die vorliegende überschlägige Eingriffsbilanzierung erstellt worden.

5 Anhang

5.1 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (vgl. NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, 2013).

5.1.1 Eingriffsflächenwert

Eingriffsflächenwert (WE) = Flächengröße (m²) x Wertfaktor (WF)

Bestand	Flächen-größe (m²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffs-flächenwert (WE)
12.3 (HS) Gehölz der Siedlungsbereiche/ Maßnahmenfläche	460	(3) 1*	460*
10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur	530	3	1.590
11.1.1 (AS) Sandacker	21.075	1	21.075
12.1 (GR) Scher- und Trittrasen	385	1	385
13.1.11 (OVW) Weg	550	0	0
Gesamt:	**23.000**		**23.510 WE**

*Die Maßnahmenfläche ist an anderer Stelle flächengleich wiederherzustellen. Für die überschlägige Bilanz wird daher nicht der Maßnahmenwert 3, sondern ein Flächenwert von 1 mit in die Bilanz eingestellt.

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 23.510 Werteinheiten. Unabhängig davon ist die Überplanung der Maßnahmenfläche für Naturschutz zu betrachten und flächen- und funktionsgleich an anderer Stelle wiederherzustellen

5.1.2 Flächenwerte innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Maßnahme	Flächengröße (m²)	Wertfaktor (WF)	Kompen-sationswert (WE)
Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4 ohne Überschreitung); Fläche insgesamt: ca. 19.505 m²			
- Versiegelung (40 %)	7.802	0	0
- Freiflächen (60 %)	11.703	1	11.703
Verkehrsflächen	3.175	0	0
Öffentliche Grünfläche	320	1	320
Gesamt:	**23.000**		**12.023 WE**

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein Kompensationswert von ca. 12.023 Werteinheiten erzielt.

5.1.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem geplanten Flächenwert gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	**-**	**Geplanter Flächenwert**	**=**	**Kompensationsdefizit**
23.510 WE	**-**	**12.023 WE**	**=**	**11.487 WE**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **11.487 Werteinheiten** besteht. Die Überplanung der Maßnahmenfläche für Naturschutz in einer Flächengröße von **460 qm** ist an anderer Stelle funktions- und flächengleich auszugleichen.

5.1.4 Externe Kompensationsmaßnahmen

Die Überplanung der **Maßnahmenfläche für Naturschutzzwecke** aus dem östlich angrenzenden B-Plan Nr. 103 erfordert einen **flächengleichen Ausgleich (460 qm)** an anderer Stelle. Hierzu kann eine Ausgleichsfläche in der Gemarkung Ahlde, Flur 2, Flurstück 2/5 aus dem Ökokonto der Gemeinde Emsbüren (Ersatzaufforstung auf Ackerstandort) herangezogen werden. Auf der insgesamt 7.684 qm großen Fläche stehen nach Abzug des Kompensationsdefizits des B-Planes Nr. 128 noch 560 qm zur Verfügung. Nach Anrechnung der mit dem B-Plan Nr. 141 überplanten Maßnahmenfläche (Gehölz der Siedlungsbereiche, ca. **460 qm**) verbleiben 100 qm (= 300 Werteinheiten) die für weitere Eingriffe angesetzt werden können.

Das verbleibende rechnerische Kompensationsdefizit von **11.487** Werteinheiten durch den B-Plan Nr. 141 ist wie folgt einzuordnen:

Bei Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Regelungen und Vorgaben des § 13a BauGB, der mit dem „Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte“ eingeführt wurde. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB nicht anzuwenden. Es besteht keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Ausgenommen davon ist eine Überplanung bereits festgesetzter Maßnahmenflächen, sh. oben.

5.2 Artenschutzbeitrag

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bauleitplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen/Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bauleitplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG[17] erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.[18]

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -

§ 44 (1) BNatSchG → Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Tierart)
• streng geschützte Arten • Europäische Vogelarten	• mittelbar: Populationsbezug (Tierart)

[17] In der Fassung vom 29.07.2009, BGBL. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

[18] Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:
- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:
- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

• besonders geschützte Arten	• spezielle Lebensstätten (Tierart)

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

• besonders geschützte Arten	• Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und

- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

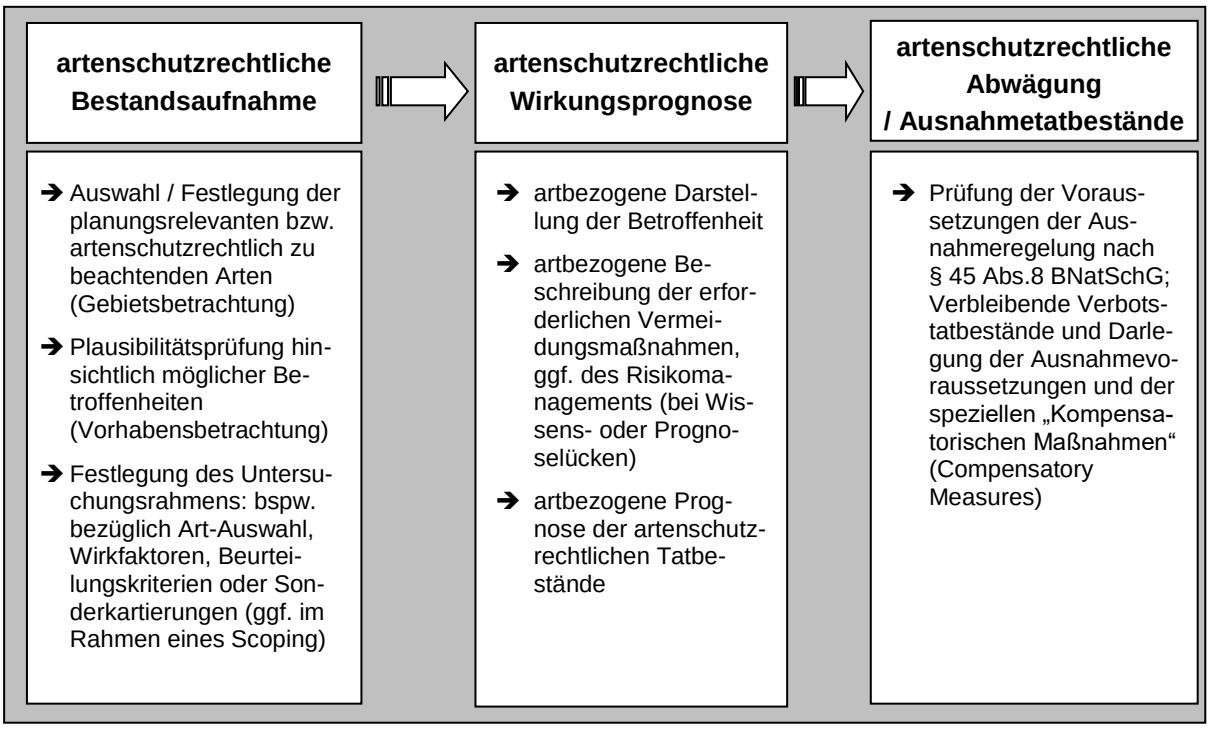

5.2.2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

Gemäß den Umweltkarten des Niedersächsischen Umweltministeriums[19] befinden sich innerhalb des Plangebietes und in seinem unmittelbaren Umfeld keine wertvollen Bereiche für Gast- oder Brutvögel, für die Fauna wertvolle Bereiche oder Biotope mit landesweiter Bedeutung. Das FFH-Gebiet „Ems“ liegt ca. 700 m östlich des Plangebietes. Ca. 100 m nördlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Emstal“. Im Landschaftsrahmenplan (LRP) wird innerhalb des nächstgelegenen LSG-Bereiches ein „Regional schutzwürdiger Bereich größer als 1 ha“ dargestellt, bei dem es sich um eine „*Ehemalige Wacholderheide auf Sanddüne mit lichtem Kiefernaufwuchs*“ (LANDKREIS EMSLAND 2001, S. 345) handelt. Nach den Angaben des LRP lassen sich dort Sandmagerrasen, Sandheide und Borstgrasrasen-Fragmente finden.

Das Plangebiet selbst weist eine Größe von ca. 2,25 ha auf und stellt sich überwiegend als Sandacker dar, der in östliche und südliche Richtung von der Ortslage Leschede, nach Norden und Westen dagegen von einem Kiefernforst begrenzt wird. Neben dieser Ackerfläche lassen sich im östlichen Plangebietsrand halbruderale Gras- und Staudenfluren und Scherrasenflächen in schmaler Längsausdehnung sowie ein asphaltierter Weg finden. Zudem stocken in den Randbereichen des angrenzenden Kiefernforstes vereinzelt junge Birken und ältere Eichen. Südlich des Plangebietes lässt sich darüber hinaus ein Regenrückhaltebecken finden, das zum Begehungszeitpunkt (September 2018 und Frühjahr 2019) trockengefallen war.

[19] https://www.umweltkarten-niedersachsen.de Abgerufen am 12.12.2018

Foto 1: Blick vom nordöstlichen Plangebietsteil in südliche Richtung (September 2018).

Foto 2: Blick von Osten nach Westen auf den angrenzenden Kiefernforst (November 2018).

Foto 3: Blick auf den nördlich gelegenen, süd-exponierten Waldrand (September 2018).

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen[20] sowie der Vollzugshinweise zum Arten- und Biotopschutz[21] sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Tabelle: Potenzielles Artspektrum im Untersuchungsgebiet, Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang (II) IV der FFH-RL	Quartierpotenzial ist in den benachbarten Waldbereichen sowie den Gebäuden in der Ortslage Leschede vorhanden. Weiterhin Nutzung der Freiflächen und Wald(rand)bereiche als (Teil-)Nahrungshabitat. Im Rahmen der Fledermauserfassungen (Büro Donning 2019) wurden fünf Arten sicher nachgewiesen: Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr sowie die nicht weiter bestimmbare Gattung *Myotis*. Eine Quartiernutzung konnte nicht festgestellt werden.
Biber	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet

[20] NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008
[21] NLWKN (Hrsg.) 2011: Vollzugshinweise zum Schutz von Arten und Lebensräumen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover unveröff.

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, keine Vorkommen
Haselmaus	Anh. IV	Bislang keine Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Europäische Vogelarten		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt Arten mit besonderer Planungsrelevanz	Vogelschutzrichtlinie	Ergebnis der Erfassungen im Frühjahr 2019: Innerhalb des Plangebietes wurde lediglich die Blaumeise als Brutvogel in einem Nistkasten erfasst. In den Randbereichen außerhalb des Plangebietes traten verschiedene gehölz- und siedlungsbewohnende Arten auf, zu nennen sind insbesondere der Trauerschnäpper (RL 3) sowie der Schwarzspecht (Anhang I der VSRL)
Reptilien		
Schlingnatter	Anh. IV	Vorkommen im nördlich und westlich angrenzenden Waldrandbereich aufgrund der Habitatausstattung prinzipiell möglich, jedoch unwahrscheinlich (Nachweise sind ohne genauere Verortung innerhalb des MTBQ 3509-4 vorhanden). Des Weiteren ist dieser Bereich von keiner Überplanung betroffen. Fehlende Habitatausstattung im unmittelbaren Plangebiet.
Zauneidechse	Anh. IV	
Amphibien		
Geburtshelferkröte	Anh. IV	Keine aktuellen Nachweise im Raum
Rotbauchunke	Anh.II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Gelbbauchunke	Anh.II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kreuzkröte	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Wechselkröte	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Laubfrosch	Anh. IV	Keine aktuellen Nachweise im Raum
Knoblauchkröte	Anh. IV	Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen potenziellen Landlebensraum, im unmittelbaren Plangebiet und seiner näheren Umgebung fehlen jedoch geeignete Laichgewässer. Des Weiteren wird das Plangebiet durch Wohngebiete und einem Kiefernforst vom Umland abgeschnitten. Vorkommen sind daher nicht zu erwarten
Moorfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Springfrosch	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Kleiner Wasserfrosch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung
Kammmolch	Anh.II und IV	Fehlen geeigneter Laichgewässer
Farn- und Blütenpflanzen		
Kriechender Sellerie	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet, fehlen-

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
		de Nachweise im Raum
Sumpf-Glanzkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet, fehlende Nachweise im Raum
Froschkraut	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung im Gebiet
Schierling-Wasserfenchel	Anh. II und IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Vorblattloses Leinblatt	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, fehlende Nachweise im Raum
Prächtiger Dünnfarn	Anh. II und IV	Fehlende Habitatausstattung, außerhalb des Verbreitungsgebietes
Käfer		
Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, Vorkommen unwahrscheinlich
Großer Eichenbock, Heldbock *Cerambyx cerdo*	Anh.II und IV	Fehlende Nachweise im Raum, lediglich Relikt-vorkommen in NI
Libellen		
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	Keine geeigneten Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet, oft außerhalb der Verbreitungsgebiete
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor.

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Vorgesehen ist die Erschließung neuer Wohnbauflächen sowie die Errichtung dazugehöriger Erschließungsstraßen (Verkehrsberuhigter Bereich). Das geplante Wohngebiet wird vornehmlich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker, sh. Fotos 1 und 2) errichtet, die nach Norden und Westen an einen Kiefernforst angrenzt.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken.

Anlagebedingt gehen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Sandacker) sowie in geringerem Umfang östlich gelegene Gras-/Staudenfluren und Scherrasen als potentieller Lebensraum für Arten der halboffenen Kulturlandschaft verloren. Eine direkte Überplanung der an-

grenzenden Gehölzbestände (Kiefernforst und einzelne Laubbaumbestände) wird durch die vorliegende Planung nicht bedingt.

Betriebsbedingt sind mit der Wohnnutzung Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung im Umfeld zu erwarten. Da östlich und südlich bereits Wohngebiete an das Plangebiet angrenzen, handelt es sich um eine verhältnismäßig geringfügige Vergrößerung betriebsbedingter Wirkfaktoren. Dennoch sind insbesondere Beeinträchtigungen der angrenzenden Gehölzbestände (Kiefernforst und Laubbäume) durch Lärm und Lichtimmissionen (bspw. durch Straßenbeleuchtungen) in Folge des Heranrückens von Wohngebieten zu nennen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (E-Mail vom 25.09.2018) erfolgten im Frühjahr/Sommer 2019 als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eine Erfassung von Brutvögeln (vgl. Kap. 2.1) und Fledermäusen (Donning 2019).

5.2.3 Artenschutzrechtliche Auswirkungsprognose und Ableitung erforderlicher Maßnahmen

5.2.3.1 Brutvögel

2019 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel in Anlehnung an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) (sh. Kap. 2.1). Im Rahmen der Kartierungen wurden 20 Arten mit Revierstatus im Untersuchungsraum erfasst. Innerhalb des Plangebietes kam jedoch nur die Blaumeise in einem Nistkasten als Brutvogel vor.

Bei den europäischen Vogelarten wird der Blick auf die Arten mit besonderer Planungsrelevanz fokussiert. Diese Festlegung erfolgt in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Die häufigen Brutvogelarten ohne spezifische Habitatansprüche können gruppenweise betrachtet werden.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Trauerschnäpper (RL Niedersachsen 3 = gefährdet)

Der Trauerschnäpper wurde einmalig in dem Waldbestand nördlich des Plangebietes erfasst. Aufgrund der geringen Begehungsanzahl kann vorsorglich von einem Brutrevier ausgegangen werden. Als Höhlenbrüter ist die Art auf ein ausreichendes Höhlenangebot entweder in einem entsprechend alten Baumbestand oder alternativ einem entsprechenden Nistkastenangebot angewiesen. Der Trauerschnäpper ist in Niedersachsen landesweit verbreitet, bis

auf waldarme Gebiete in Küstennähe[22]. Höchste Siedlungsdichten werden in ursprünglichen, von Altholz geprägten Laub- und Mischwäldern erreicht.

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Ältere Bäume, die als Brutplatz in Frage kommen, liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Der einzige für den Trauerschnäpper mögliche Brutplatz ist der 2019 von einer Blaumeise besetzte Nistkasten. Gehölzrodungen in dem angrenzenden Wald sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Sollten entgegen der derzeitigen Annahme Fällarbeiten erforderlich werden, dürfen diese zur Vermeidung des Tötungsrisikos von Individuen oder ihren Entwicklungsformen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Gleiches gilt für die Entfernung des Nistkastens. In Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG sind die Maßnahmen somit nur zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Von dem Planvorhaben ist max. ein Teilrevier indirekt betroffen. Vorhabenbedingte Störwirkungen, die sich auf die lokale Population auswirken könnten sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Das (potentielle) Revier des Trauerschnäppers in dem Waldbereich nördlich des Plangebietes ist von der Planung nicht direkt betroffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Planung (Wohngebiet), der bereits vorhandenen Siedlungsbereiche östlich des Plangebietes und den Habitatansprüchen der Art, ist keine Beeinträchtigung der potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Trauerschnäppers zu erwarten.

Schwarzspecht (Anhang I der Vogelschutzrichtlinie)

Der Schwarzspecht ist ein ausgesprochener Waldbewohner. Er besiedelt ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit hohem Altholzanteil zur Anlage von Brut- und Schlafhöhlen. Die Bruthöhle wird häufig in Buchenaltholz, aber auch in Kiefern angelegt. Der Aktionsraum kann sich über mehrere, z.T. kilometerweit auseinander liegende Kleinwälder erstrecken[23].

Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2019 wurde der Schwarzspecht einmalig am 2. April im nordwestlich außerhalb des Plangebietes liegenden Wald verhört. Bei dem Wald handelt es sich um einen relativ jungen Kiefernforst (BDH ca. 20 – 30 cm), dem einige ältere Kiefern, aber auch alte Eichen und Laubgehölze beigemischt sind. Die Waldfläche streckt sich nach Norden fort, insgesamt nimmt der Wald eine relativ große Fläche ein.

Der Wald ist von dem Planvorhaben nicht direkt betroffen. Der Reviermittelpunkt des Schwarzspechtes ist nicht bekannt; unter Berücksichtigung der großen Revieransprüche der

[22] Krüger, T. et. al 2014: Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Hannover

[23] Andretzke, H., T. Schikore & K. Schröder (2005): Artensteckbriefe. In: Südbeck, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Art und der Ausprägung des unmittelbar angrenzenden Waldbestandes kann davon ausgegangen werden, dass auch eine indirekte Störwirkung durch die geplante Wohnsiedlung nicht zu erwarten ist. Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden für den Schwarzspecht nicht erfüllt.

Weitere festgestellte Brutvogelarten

Bei den weiteren 21 Arten handelt es sich um häufige und anpassungsfähige Arten ohne spezifische ökologische Ansprüche (vgl. Kap.2.1). Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden insbesondere gehölzbewohnende Arten erfasst, die sowohl in Wäldern, Kleingehölzen aber auch in Gärten der Siedlungsbereiche auftreten (Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp). Als ausgesprochene Wald- oder großflächige Parkbewohner sind Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise und Waldschnepfe erfasst worden. In den Siedlungsbereichen sind Hausrotschwanz und Türkentaube typisch. Innerhalb des Plangebietes war lediglich die Blaumeise in einem Nistkasten als Brutvogel vertreten. Die landwirtschaftliche Ackerfläche wurden von den Waldrandbewohnern lediglich zur Nahrungssuche genutzt. Hinsichtlich aller aufgeführten Arten im Umfeld sowie im Plangebiet ist von Folgendem auszugehen:

<u>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?</u>

Bis auf einen Nistkasten konnten keine Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes erfasst werden. Die Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann somit weitgehend ausgeschlossen werden. Der Nistkasten ist außerhalb der Brutzeit zu entfernen/umzuhängen. Der Waldrandbereich muss zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen mittels Bauzaun geschützt werden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu erwarten.

<u>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?</u>

Vorhabenspezifische Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen der aufgetretenen, häufigen Arten auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

<u>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?</u>

Mit Umsetzung der Planung ist lediglich ein Nistkasten, der im Frühjahr 2019 von einer Blaumeise genutzt wurde, direkt betroffen. Unter Berücksichtigung des unmittelbaren Umfeldes des Plangebietes (Waldrand und Wald mit Baumhöhlen, Siedlungsbereich mit Höhlenpotential) sowie der vorgesehenen Planung (Wohnsiedlung mit Gärten) kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Blaumeise oder weitere Nistkastenbewohner im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Ebenso kann für die im Umfeld des Plangebietes erfassten häufigen Brutvogelarten da-

von ausgegangen werden, dass der Verlust der Ackerfläche als gelegentliche Nahrungsfläche und die künftige Wohnnutzung nicht zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt.

Die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes werden für die nachgewiesenen Brutvögel nicht erfüllt. Artspezifische vorgezogene Kompensationsmaßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

5.2.3.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Im Rahmen der Kartierungen (Donning 2019) wurden fünf Arten sicher nachgewiesen: Großer Abendsegler, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhhautfledermaus, Braunes Langohr sowie die nicht weiter bestimmbare Gattung *Myotis*. Der südwestliche Waldrand wurde intensiv als Jagdhabitat, insbesondere von Zwerg- und Breitflügelfledermäusen genutzt. Quartierstandorte wurden nicht ermittelt (genauer sh. Donning 2019).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten keine Quartiere ermittelt werden. Innerhalb des Plangebietes (Ackerfläche mit angrenzenden Saumstrukturen) sind weiterhin keine Quartierpotentiale vorhanden. Eine Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen kann somit ausgeschlossen werden.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Quartiere sind von der Planung nicht betroffen. Die überwiegend im Plangebiet jagend aufgetretenen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind typische Arten der Siedlungsbereiche. Vorhabenspezifische Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nicht zu erwarten.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Quartiere sind von der Planung weder direkt noch indirekt betroffen. Die überwiegend im Plangebiet aufgetretenen Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind typische Arten der Siedlungsbereiche. Die zur Jagd aufgesuchten Waldrandbereiche werden von der Planung nicht berührt. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des aufgefundenen Artenspektrums können somit ausgeschlossen werden.

5.2.4 Zusammenfassung

Mit Umsetzung der Planung als Wohngebiet geht eine derzeitig als Acker genutzte Fläche verloren. Im Frühjahr / Sommer 2019 erfolgten in Abstimmungen mit der UNB Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse.

Hinsichtlich der Brutvögel konnte bis auf einen besetzten Nistkasten keine Brutreviere innerhalb des Plangebietes ermittelt werden. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Waldrandbereiche, sind diese während der Bau- und Erschließungsarbeiten durch einen Bauzaun abzuschirmen. Der Nistkasten ist außerhalb der Brutzeit abzuhängen. Vorsorglich sollte die Baufeldräumung (Gehölzrodungen, Abschieben vegetationsbedeckten Bodens) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Unter Berücksichtigung des Erhalts der außerhalb des Plangebietes liegenden Waldrandbereiche, sind die artenschutzrechtlichen Belange von Fledermäusen durch das Vorhaben nicht betroffen.